

# Uwe Lübking Beigeordneter

Marienstraße 6 12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245 Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de E-Mail: dstgb@dstgb.de

Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte; MdB Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz Paul-Löbe-Haus Konrad-Adenauer-Str. 1 10557 Berlin

per E-Mail: <u>rechtsausschuss@bundestag.de</u>

kathrin.schreiber@bundestag.de

Datum Aktenzeichen Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail 04.05.2020 I/3 marc.elxnat@dstgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität - BT-Drucksache 19/17741 und Änderungsantrag 1 (Strafrecht) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Drucksache 19/17741 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf "Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität" bedanken wir uns.

Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker wurden und werden in den letzten



Jahren vermehrt beleidigt und bedroht oder sogar körperlich angegriffen. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass in der haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitik darüber nachgedacht wird, ob ein Amt oder Mandat weiter ausgeübt wird oder ob ein Amt überhaupt angestrebt wird. Die Meinungsfreiheit im demokratischen Diskurs ist ein hohes Gut, aber Grenzen müssen da gesetzt werden, wo ehrverletzende Beleidigungen

oder aber demokratiegefährdende Bedrohungen Realität werden. Eine Umfrage der Zeitschrift Kommunal und Forsa im Auftrag von Report München aus diesem Jahr zeigt nochmal, dass die Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen in deutschen Rathäusern leider weiter zunehmen.

Der DStGB begrüßt deshalb ausdrücklich die Intention der Änderungen des Strafgesetzbuches zum besseren Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger, der jedoch aus unserer Sicht nicht ausreichend ist. Es braucht vielmehr einen wirksamen Schutz jenseits der Beleidigungsdelikte. Daher schlagen wir die Einführung eines § 238 a StGB vor, der bestehende Strafbarkeitslücken schließen könnte. Darüber hinaus plädieren wir für eine Änderung des § 36 GVG (Vorschlagslist zur Schöffenwahl).

Neben den Änderungen der strafrechtlichen Vorschriften müssen diese aber auch konsequent umgesetzt werden. Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den Ländern eingerichtet und der Informationsaustausch verbessert wird. Die ZAC NRW (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime) und ZIT Hessen (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) leisten hervorragende Arbeit. Nach diesem Vorbild sollten weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch in den anderen Bundesländern eingerichtet werden. Die Staatsanwaltschaften sollten für die besondere Spezifika der Thematik und die organisierte Dimension von Hass im Netz sensibilisiert und geschult werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte hier, wie schon im Ergebnispapier zur Task Force "Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet" angekündigt, mit den Ländern den Austausch suchen. Der Beschluss des Bundesrates – BR-Drs. 418/19 vom 29.11.2019 – bildet eine gute Grundlage für weitere Gespräche. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Änderungen im BKA-Gesetz und im Telemediengesetz, die eine schnellere und effektivere Ermittlung von Urhebern von Beleidigungen und Bedrohungen im Internet ermöglichen sollen.

Neben dem Strafrecht muss auch mehr für die Prävention und den Opferschutz getan werden. In jedem Bundesland sollten, wie es teilweise bereits geschieht, zentrale Anlaufstellen für Betroffene von Hate Speech geschaffen werden, die auf das Themenfeld spezialisiert und damit als Schnittstelle für alle betroffenen Institutionen dienen können. Zentrale Hilfestellen für Betroffene sollten in den sozialen Netzwerken prominent eingebunden werden.

Wir plädieren weiterhin dafür, dass in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBv) im Bereich der Beleidigungsdelikte klargestellt wird, dass bei Delikten gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Amtsträger in ihrer jeweiligen Funktion grundsätzlich von einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auszugehen ist.

Der Vorschlag zu einer grundsätzlichen Reform der Beleidigungsdelikte, wie ihn die Fraktion Bündnis90/Die Grünen basierend auf dem Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz vorschlägt, wird aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Grunde nach begrüßt. Dies würde das bisherige Strafrecht im Bereich der Beleidigungsdelikte übersichtlicher machen

und an die Herausforderungen des Strafrechts im 21. Jahrhundert besser anpassen als punktuelle Änderungen.

# Zu den Vorschlägen des Entwurfes von CDU/CSU und SPD im Einzelnen:

# **Zu § 115 StGB**

Nicht nur im Netz ist die Hemmschwelle für respektloses und aggressives Auftreten gesunken. Die durch Hass im Netz zum Ausdruck kommende Haltung beeinflusst das gesellschaftliche Klima und findet Einzug auch in die analoge Welt. Darum halten wir es für sachgerecht und notwendig, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen § 115 Abs. 3 StGB genannten hilfeleistenden Berufsgruppen den Vollstreckungsbeamten gleichzustellen, soweit in § 115 i.V.m. §§ 113 und 114 StGB Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe unter Strafe gestellt sind.

# **Zu §185 StGB**

Die Schaffung des weiteren Qualifikationstatbestandes der öffentlich oder durch Schriften – also auch im Internet – verbreiteten Beleidigung in § 185 StGB ist überfällig. Ehrverletzungen finden im Netz einen großen Resonanzraum und verbreiten sich außerordentlich schnell. Die Beleidigungen im Netz können auch zu



weiteren Straftaten führen, auch zu körperlicher Gewalt. Sie wiegen damit für die Betroffenen ungleich schwerer als solche Beleidigungen, die in kleinerem Rahmen geäußert werden. Auf eine Abschreckungswirkung der Verschärfung des strafrechtlichen Ehrschutzes darf gehofft werden; diese wird aber nur dann von Dauer sein, wenn die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen diese Delikte mit aller Konsequenz vorgehen und

sich nicht allein auf Offizialdelikte fokussieren. Die Anpassung des §185 StGB an die Besonderheiten des Internets ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Umfrage der Fachzeitschrift Kommunal aus dem Sommer 2019 zufolge, wird ein Großteil der Beleidigungen in den sozialen Medien geäußert. Dieser neuen Entwicklung durch eine Modifizierung des §185 StGB Rechnung zu tragen, indem das Strafmaß auf maximal 2 Jahre Freiheitsstrafe angehoben wird, kann aus kommunaler Sicht ausdrücklich begrüßt werden.

#### Zu § 188 Absatz 1 Satz 2 neu StGB

Die Erweiterung des § 188 StGB auf Kommunalpolitiker ist angesichts der Beleidigungs- und Bedrohungslagen der letzten Jahre überfällig. Gerade die Amts- und Mandatsträger auf der kommunalen Ebene arbeiten täglich vor Ort haupt- und ehrenamtlich für den Bestand der Demokratie. Die Klarstellung zur Einbeziehung von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern wird daher aus Sicht des DStGB begrüßt. Die vorgesehene Ergänzung in § 188 Absatz 1 Satz 2 StGB-E, wonach

das politische Leben des Volkes bis zur kommunalen Ebene reicht, begegnet im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot allerdings Bedenken, weil daraus nicht hervorgeht, welcher Personenkreis genau erfasst ist. Der DStGB schließ sich insofern den Bedenken des Bundesrates an. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbeserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen" vom 29. November 2019, BR-Drucksache 418/19 (Beschluss), verwendete Definition ist demgegenüber vorzugswürdig. Sie begrenzt den geschützten Personenkreis, trägt den in einzelnen Ländern bestehenden Besonderheiten beim Verwaltungsaufbau Rechnung und schafft Rechtsklarheit.

# **Zu § 241 StGB**

Die Erweiterung des § 241 StGB greift eine Forderung des DStGB auf, nachdem bisher nur Bedrohungen mit Verbrechen strafbar sind, aber die häufigen und nicht zuletzt sehr einschneidenden Bedrohungen mit Vergehen, wie Körperverletzungen zu Lasten des Bedrohten oder seiner Familie, nicht tatbestandsmäßig waren. Gerade aufgrund des Ziels des § 241 StGB den individuellen Rechtsfrieden zu wahren, ist eine Ausweitung um bestimmte – besonders einschneidende – Vergehen folgerichtig und angesichts der Bedrohungslage, der sich Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker genauso wie Beschäftigte in den Verwaltungen jeden Tag ausgesetzt sehen, dringend notwendig. Positiv zu bewerten ist die Schließung von Strafbarkeitslücken bei Bedrohungen. In den sozialen Medien begegnen wir regelmäßig massiven Einschüchterungsversuchen in Gestalt der Androhung von Gewalt. Oft sind sie allerdings so formuliert, dass sich die Bedrohung mit einem Verbrechen – der vorsätzlichen Tötung oder zumindest der schweren Körperverletzung – nicht direkt ablesen lässt. Bislang blieb eine Bedrohung mit einer vorsätzlichen oder gefährlichen Körperverletzung straflos, obwohl sie die Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Auch die vorgesehenen Qualifikationen und damit die Abstufung der Strafandrohung je nach Schwere (Bedrohung mit einem Verbrechen) bzw. Reichweite (öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften) halten wir für sachgerecht. Allerdings reicht diese Änderung nach unserem Dafürhalten nicht aus. Gerade sogenannte "diffuse" Drohungen, wie "fühl dich nicht zu sicher", "wir können jederzeit zuschlagen" oder "Wir wissen, auf welche Schule deine Tochter geht" dürften auch zukünftig den Tatbestand des § 241 StGB nicht erfüllen.

Weitergehende Einschränkungen, wie im Änderungsantrag von Bündnis90/Die Grünen gefordert, aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes abgelehnt. Hier geht es aus gerade um einen umfassenden Schutz, der auch Bedrohungen mit der Zerstörung von Sachen von bedeutendem Wert außerhalb von Brandstiftungsdelikten umfasst.

#### Vorschlag für einen § 238a StGB

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert daher die Einführung eines § 238a StGB mit folgendem Wortlaut:

"§ 238a Nachstellung gegenüber Amts- und Mandatsträgern

**Absatz 1**: Wer einem Amts- oder Mandatsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten unbefugt nachstellt, indem er

- 1. seine räumliche Nähe privat aufsucht,
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte privat Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten
- 4. Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte
- 5. veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
- 6. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht oder
- 7. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und die Handlung für sich oder zusammen mit anderen Handlungen geeignet ist, seine
- 8. Lebensführung zu beeinträchtigen

wird, sofern die Tat in Zusammenhang mit seiner Amts- oder Mandatsführung steht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# Absatz 2: Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

Im Gegensatz zu Nachstellungen nach § 238 StGB wäre es aufgrund der Begrenzung des Personenkreises und dem Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht erforderlich, dass die Tat beharrlich erfolgen und es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung im Sinne des § 238 geführt haben muss.

Beharrlichkeit ist aufgrund der gegenüber § 238 StGB anderen Bedrohungslage nicht erforderlich Die Taten zu Lasten der Amts- oder Mandatsträger werden nicht nur durch den einen Täter, sondern durch eine Großzahl an unterschiedlichen, nicht verbundenen Tätern ausgeführt, daher ist es hier geboten auf das Merkmal beharrlich zu verzichten.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung, wie es der § 238 StGB verlangt, wäre bei einem neu zu schaffenden § 238a StGB entbehrlich. Die hohen Hürden, die das Erfolgsdelikt des § 238 StGB setzt, würden aufgrund der Zielrichtung des § 238a StGB dazu führen, dass der Bereich der Strafbarkeit zu stark eingeschränkt werden würde. Ziel sollte es sein, dass die Amts- und Mandatsträger weiterhin ihre Aufgaben gegenüber dem Allgemeinwohl erfüllen können. Daher sollte auf die schwerwiegende Beeinträchtigung verzichtet werden.

Zur weiteren Begründung der Notwendigkeit der Einführung des § 238a StGB verweisen wir auf das anliegende Gutachten von Prof. Dr. Cristian Friedrich Majer aus dem Jahr 2016.

# Vorschlag zur Änderung § 38 GVG

Zur Vorbereitung einer Schöffenwahl ist eine Vorschlagsliste gem. § 36 GVG "aufzulegen" – also öffentlich zu machen. Dabei sind u.a. Geburtsdatum und Geburtsort aber auch die Wohnanschrift "aufzulegen". Das ist aus unserer Sicht problema-

tisch: Zum einen erschließt sich bereits nicht der Sinn einer so detaillierten Angabe von persönlichen Daten. Verwechselungsgründe wird man in der Regel bereits über das Alter ausscheiden können. Aber selbst dann stellt sich die Frage der Erforderlichkeit und insbesondere der Angemessenheit der gesetzlichen Regelung. Denn neben dem Datenschutz geht es auch um berechtigte Sicherheitsbelange der Schöffen. Sie sind einem Berufsrichter gleichgestellt und urteilen mit erheblichen Auswirkungen für die Angeklagten. Uns ist bekannt, dass sehr viele Berufsrichter aus der Strafgerichtsbarkeit ihre Wohnanschrift selbst in Telefonbüchern unterbinden. Es gibt sogar Auskunftssperren – u.a. gegenüber der Straßenverkehrsbehörden und Einwohnermeldeämter. Stets muss man über das Gericht die Anschrift des Richters erfahren. Auch das ist ein Sicherheitsstandard zugunsten der Berufsrichtern. Anders sieht dies aktuell für Schöffen aus. Auch wenn die Liste nur eine Woche ausgelegt wird (und damit nicht im Internet dauerhaft abrufbar sein dürfte), kann durch entsprechende Recherche die Wohnanschrift eines Schöffen später rückverfolgt werden. Von daher regen wir an, die Vorschrift entsprechend anzupassen. Schließlich stellt sich noch das Problem, dass eine Person mit einer Meldesperre gar nie Schöffe werden könnte. Dabei ist der Staat aber auf das Ehrenamt angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

we Lübking

Anlage